

## VORKAUFRECHTSSATZUNG

Die Große Kreisstadt Neuburg an der Donau erlässt gem. §§ 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl 1998, S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. 2012, S. 366), die folgende Satzung:

### **§ 1 Zweck der Satzung**

Die Vorkaufsrechtssatzung wird zur Sicherung der Zielsetzung des mit Beschluss des Bauausschusses vom 26.10.2011 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 1-57 „Gewerbegebiet Schleifmühlweg“ erlassen.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung ist in dem beiliegenden Lageplan im Maßstab 1:5.000 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf die in dem Lageplan aufgeführten Grundstücke, in dem das Vorkaufsrechtsgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umgrenzt ist.

### **§ 3 Vorkaufsrecht**

An den in den Geltungsbereichen dieser Vorkaufsrechtssatzung (§ 2) liegenden Grundstücken steht der Großen Kreisstadt Neuburg an der Donau ein Vorkaufsrecht nach den Bestimmungen des BauGB zu.

### **§ 4 In Kraft treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuburg an der Donau, den 25.01.2013

Dr. Bernhard Gmehling  
Oberbürgermeister